



Stellungnahme Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zur Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e.V. begrüßt grundsätzlich die Initiative des Gesetzgebers, diese Regelungslücke zu schließen. Gleichwohl geben wir aus Sicht des Kinderschutzbundes folgendes zu bedenken:

1. Tatbestandsmerkmal „Anleitung zu einer in den §§ 176 – 176 d genannten rechtswidrigen Taten“

Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff der Anleitung sollte in der Gesetzesbegründung weiter beispielhaft konkretisiert werden.

Auf Seite 9 der Begründung zu § 176e StGB-E findet sich als Beispiel für eine Anleitung, in welcher Weise auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) eingewirkt werden kann, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen oder dazu, eine Tat nach § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder nach § 184b Abs. 3 StGB zu begehen. Der Verweis auf diese Beispiele ist nicht durchgängig schlüssig. So ist § 184b StGB vom Wortlaut des § 176e StGB-E nicht umfasst. Zwar sind die zugrundeliegenden Taten überwiegend von §§ 176 ff. StGB umfasst, nicht aber in der Variante, den Besitz eines wirklichkeitsnahen Inhaltes zu verschaffen.

2. § 176e Abs. 3 StGB-E

Strafbar ist auch das Abrufen der in § 176e Abs. 1 StGB-E genannten Anleitungen bzw. einer anderen Person den Besitz daran zu verschaffen.

Jugendliche bewegen sich teilweise recht sorglos im Netz, laden Dateien herunter, speichern sie und teilen gelegentlich sehr unbedarft Daten unterschiedlichster Themen und Inhalte. Die Gesetzesbegründung sollte darauf hinweisen, dass Jugendliche, die im Rahmen des JGG sanktioniert werden, die für § 176e StGB-E erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht besitzen, wenn ihnen nicht klar war, dass die heruntergeladenen bzw. geteilten Dateien Anleitungen im Sinne der Norm sind.

Darüber hinaus muss der neu zu schaffende Straftatbestand Jugendlichen im Rahmen des Jugendmedienschutzes bekannt gemacht werden. Jugendliche, die sich unbedacht im Netz bewegen, müssen über die Strafbarkeit der dem zu normierenden Tatbestand zugrundeliegenden Handlungen aufgeklärt werden. Entsprechende Präventionsprojekte sind zu unterstützen.

3. § 176e Abs. 4 StGB-E

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die im Bereich der Prävention tätig sind, klären im Rahmen von Weiterbildungen Jugendliche und andere Fachkräfte über Täterstrategien, sich Kindern in der Absicht nähern, sie zu Opfern sexualisierter Gewalt zu machen, auf. Um wirksame Präventions- und Schutzkonzepte aufzustellen, ist es essenziell, Wissen über Täterstrategien zu haben und zu vermitteln, um durch Schutzkonzepte dem Ansinnen der Täter entgegenzutreten zu können. Neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe muss es auch Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und sonstigen Personen, die im Kinderschutz oder im Rahmen der Kriminalprävention engagiert sind, möglich sein, straflos entsprechende

präventiv ausgerichtete Weiterbildungsformate zu entwickeln oder zu besuchen. Es ist auszuschließen, dass solche wichtigen Aufklärungs- und Präventionsangebote von dem zu schaffenden Straftatbestand zufällig erfasst werden. § 176e Abs. 4 StGB-E ist zu erweitern, um derartige Angebote straffrei zu ermöglichen. Zudem sind solche Ausnahmen in der Gesetzesbegründung zu erwähnen.

4. Verfolgung und Prävention

Der Gesetzgeber hat in jüngerer Zeit eine Reihe von Strafverschärfungen, die teils überfällig waren, im Bereich des Sexualstrafrechts vorgenommen, um Kinder besser zu schützen. Allerdings ist zu konstatieren, dass die Strafverfolgungsbehörden schon jetzt mit der Aufklärung der Taten überfordert sind. Es sind personelle und sächliche Mittel bereitzustellen, die sicherstellen, dass sämtliche Taten auch zeitnah verfolgt, angeklagt und abgeurteilt werden können. Die Ausweitung von Straftatbeständen darf nicht dazu führen, dass Taten nicht rechtzeitig angeklagt werden können, weil die Ermittlungsarbeit nicht mit den vorhandenen Mitteln erbringbar ist.

Darüber hinaus sind präventive Angebote, die Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, zu unterstützen.

Berlin, den 27. April 2021

Prof. Beate Naake, Vorstandsmitglied des Kinderschutzbund Bundesverbandes und Professorin für Recht und Verwaltung an der Ev. Hochschule in Dresden

Prof. Dr. Brigitta Goldberg, Professorin für Jugendhilferecht, (Jugend-)Strafrecht und Kriminologie an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zur größten Kinderschutzzorganisation Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.



Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@dksb.de

www.dksb.de
